Herbstkonferenz

28. November 2024 in Berlin



Beschluss

TOP II.12 Telekommunikationsüberwachung bei sexuellen Übergriffen, sexueller Nötigung und Vergewaltigung – Erweiterung des § 100a Absatz 2 Strafprozessordnung

Berichterstattung: Niedersachsen

- Die Justizministerinnen und Justizminister haben sich mit der Regelung des § 100a Absatz 2 Nummer 1 f) StPO kritisch befasst, die eine Telekommunikationsüberwachung bei den dort genannten Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ermöglicht.
- 2. Sie sind der Auffassung, dass neben der gemeinschaftlichen Begehungsweise nach § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 2 StGB auch das Regelbeispiel der Vergewaltigung durch einen Einzeltäter gemäß § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB in den Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 Nummer 1 f) StPO aufzunehmen ist und die Aufnahme der übrigen Begehungsweisen des § 177 StGB in den Katalog prüfenswert erscheint, insbesondere soweit ein Verbrechen zur Erörterung steht.
- 3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten den Bundesminister der Justiz daher, darauf hinzuwirken, dass der Straftatenkatalog des § 100a Absatz 2 Nummer 1 f) StPO um das Regelbeispiel der Vergewaltigung durch einen Einzeltäter nach § 177 Absatz 6 Satz 2 Nummer 1 StGB erweitert und die Aufnahme der übrigen Begehungsweisen des § 177 StGB in den Katalog geprüft wird.